

Sehr geehrte*r Damen und Herren,

Seit dem 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege.

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, sind zum Nachweis der Masernschutzimpfung nach den Empfehlungen der StiKo verpflichtet.

Die Impfung kann durch den behandelnden Arzt bestätigt werden. Der Nachweis ist im Original durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt vorzulegen.

Masernschutzimpfung nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz für:

Vorname:

Name:

Wohnort:

Geburtsdatum:

„Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße 1. und 2. Impfung gegen Masern nach den Empfehlungen der Stiko im Sinne des Masernschutzgesetzes § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz“ für Personen nach dem zweiten Lebensjahr.

ja

nein

Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, auf Grund derer eine Impfung gegen Masern ausgeschlossen ist.

ja

nein

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Hausarztes